

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für alle Kauf- und Werklieferungsverträge zwischen der Firma Pfaff Automation GmbH und ihren Lieferanten, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
2. Abweichende und zusätzliche Bedingungen des Lieferanten sowie Abweichungen und Zusätze in der Auftragsbestätigung gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt oder nach individueller Verhandlung schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Bestellung, Widerruf, Angebote, Modelle, Muster und sonstige Unterlagen

1. Bis zum Abschluss des Vertrages können wir Bestellungen entschädigungslos widerrufen, sofern der Widerruf dem Lieferanten zugeht, bevor dieser eine Auftragsbestätigung an uns abgesandt hat. Ausgenommen sind Bestellungen, bei denen wir ausdrücklich auf eine Auftragsbestätigung verzichten.
2. Mündliche Bestellungen und Abreden bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
3. Angebote und Bemusterungen des Lieferanten sind für uns kostenlos.
4. An Modellen, Mustern, Werkzeugen, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Fabrikationsanweisungen, Programmen und sonstigen Unterlagen, die wir den Lieferanten im Zuge der Vertragsanbahnung und Vertragsabwicklung zur Verfügung stellen, behalten wir sämtliche Eigentums- und Urheberrechte; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung entsprechend unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zuhalten.

§ 3 Lieferung, Annahme, Rechnung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns zu erwartende oder bereits eingetretene Verzögerungen in der Lieferabwicklung unverzüglich mitzuteilen.
2. Im Falle der Lieferterminüberschreitung sind wir unabhängig vom Verschulden des Lieferanten und seiner Erfüllungsgehilfen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant eine von uns gesetzte angemessene Nachfrist hat verstreichen lassen oder erklärt hat, sie nicht einhalten zu können.
Hat der Lieferant die Lieferterminüberschreitung zu vertreten, können wir Schadensersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verlangen.
3. Lieferscheine, Versandanzeigen, Packzettel und Rechnungen werden grundsätzlich mit Angabe der Bestellnummern, Materialnummern und Positionsnummern ausgefertigt. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Formalia berechtigt uns zur Verweigerung der Annahme; soweit sich aus der Verletzung eine Verzögerung ergibt, wird diese nicht auf Skontofristen/Zahlungsfristen angerechnet.
4. Der Lieferant ist nicht zur vorzeitigen Belieferung berechtigt. Wir sind berechtigt, vorzeitig gelieferte Ware zurückzuweisen oder auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.
5. Mangels abweichender Vereinbarung beziehen sich die vereinbarten Liefertermine und Fristen auf das Eintreffen der Ware an der vereinbarten Eingangsstelle.
6. Sind wir an der Annahme der Lieferung infolge von Umständen gehindert, die wir trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden können, so verschiebt sich der Annahmezeitpunkt um die Dauer der Behinderung.
7. Die Umsatzsteuer ist in jeder Rechnung gesondert auszuweisen. Nicht ordnungsgemäß erstellte oder nicht prüffähige Rechnungen gelten als nicht erteilt.

§ 4 Preise, Zahlungen

1. Die mit den Lieferanten vereinbarten Preise gelten mangels abweichender Vereinbarung als Festpreise frei Empfangsstelle einschließlich Verpackungen und deren Rücknahme.
2. Voraussetzung für jeglichen wirksamen Vertragsabschluss ist, dass wir mit dem Lieferanten Einigung bezüglich des Preises erzielt haben.
Trifft die Ware vor einer Auftragsbestätigung des Lieferanten ein, so gilt dies als Einigung über den von uns in der Bestellung angegebenen Preis.
3. Zahlungsfristen beginnen mit Rechnungseingang, oder falls die Ware nach der Rechnung eintrifft, mit Wareneingang, keinesfalls jedoch vor dem vereinbarten Wareneingangstermin. Werden auf eine Bestellung Teillieferungen vorgenommen, obwohl die Ware nur in ihrer Gesamtheit voll einsatzfähig ist, so erfolgt Bezahlung erst nach Restlieferung ohne Skontoverlust.

§ 5 Beteiligung Dritter

1. Weitergabe von Bestellungen im Ganzen oder in Teilen an Dritte ist bei Werklieferungsverträgen ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig und berechtigt uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.
Auch bei genehmigter Weitergabe an Dritte verbleibt der Lieferant voll im Obligo.
2. Die Abtretung von Forderungen gegen uns aus Lieferungen und Leistungen darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen. Forderungen gegen uns dürfen nicht verpfändet werden.

§ 6 Garantien, Beanstandungen, Gewährleistung, Schadensersatz

1. Der Lieferant garantiert, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln und dem neuesten Stand der Technik entsprechen, die zugesicherten Eigenschaften haben, den vertraglichen Spezifikationen und Funktionsanforderungen entsprechen und nicht mit Fehlern oder Mängeln behaftet sind.
2. Wir sind berechtigt, Beanstandungen hinsichtlich der Menge, der Richtigkeit und der offenkundigen Mangelhaftigkeit der Ware innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Wareneingang geltend zu machen. Versteckte Mängel werden von uns innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Entdeckung gerügt.
3. Der Lieferant kann sich auf die Verspätung oder Unterlassung einer Mängelrüge nicht berufen, wenn die Vertragswidrigkeit auf Tatsachen beruht, die er kannte oder über die er nicht in Unkenntnis sein konnte und die er uns nicht offenbart hat.
4. Entsprechend Artikel 44 des UN-Kaufrechts können wir den Preis der Ware mindern oder Schadensersatz, außer für entgangenen Gewinn, auch dann verlangen, wenn wir eine vernünftige Entschuldigung dafür haben, dass wir die erforderliche Anzeige unterlassen oder verspätet vorgenommen haben.
5. Hinsichtlich der Gewährleistung gilt eine Gewährleistungsfrist von 24 Monaten ab Lieferung. Bei Lieferung von Maschinen und Anlagen beginnt die Frist erst nach Abnahme oder Inbetriebnahme derselben.

6. Im Falle der Mangelhaftigkeit und/oder im Garantiefall haben wir ein Wahlrecht auf Nachbesserung im Rahmen des Zumutbaren oder auf Minderung. Ersatzlieferung oder Rückabwicklung des Vertrages können wir im Falle jeder wesentlichen Vertragsverletzung verlangen.
7. Soweit eine Nachbesserung erfolgt, beginnt die Gewährleistung mit der Abnahme der Nachbesserung erneut. Ist der Lieferant mit der Beseitigung des Mangels im Verzuge, so können wir den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Hierzu gelten die betriebsinternen Stundensätze der Pfaff Automation GmbH als vereinbart.
8. Auch ohne Nachbesserungsverzug des Lieferanten können wir derartigen Aufwendungsersatz für Ersatzvornahmen verlangen, wenn wir geringfügige Mängel an der Ware selbst beseitigt haben oder haben beseitigen lassen oder wenn die Ersatzvornahme aus Gründen der Dringlichkeit, insbesondere der Schadensgeringhaltung, sinnvoll war.
9. Im Falle jeglicher Vertragsverletzung durch den Lieferanten können wir außerdem Schadensersatz nach Maßgabe der Artikel 45, 74 bis 77 UN-Kaufrecht verlangen.

§ 7 Produkthaftung / Freistellung / Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde und er im Außenverhältnis selbst haftet. Haben wir im Zuge der Produktherstellung eine Freigabe oder eine Endkontrolle vorgenommen, so schränkt dies die Haftbarkeit des Lieferanten und Komponentenherstellers im Innenverhältnis nur ein, wenn der Mangel von uns offensichtlich übersehen wurde.
2. Der Lieferant ist auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben, sofern die Schadensursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2,5 Mio. Euro pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
4. Für Ansprüche auf Freistellung oder Rückgriff aus Produzentenhaftung /Produkthaftung gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften zum Recht der unerlaubten Handlungen, bzw. aus Produkthaftungsrecht EG auch im Innenverhältnis entsprechend.

§ 8 Eigentumsvorbehalt / Beistellung / Werkzeuge / Geheimhaltung

1. Sofern wir Teile dem Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
3. An beigestellten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Entwickelt der Lieferant zur Erfüllung seiner Fertigungs- und Lieferverpflichtungen Spezialwerkzeuge auf unsere Kosten und verbleiben diese Werkzeuge in seinem Besitz, so gilt mit vollständiger Bezahlung des Werkzeuges durch uns ein Besitzkonstitut als vereinbart.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, die von uns beigestellten oder auf unsere Kosten entwickelten Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; verstößt er gegen die vorgenannten Verpflichtungen schuldhaft, so ist er uns zu Schadensersatz verpflichtet.
5. Auch bezüglich der nach Vertragsschluss entwickelten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, sonstigen Unterlagen und Informationen unterliegt der Lieferant der Geheimhaltungspflicht entsprechend § 2 Nr. 4 dieser Bedingungen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 9 Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet hinsichtlich der Liefergegenstände für die Verletzung von Patenten und Schutzrechten Dritter in der Weise, dass er uns in einer außergerichtlichen oder gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Patentinhaber oder dem Inhaber des Schutzrechtes unterstützt, uns sämtliche entstehenden Kosten erstattet und uns von zuerkannten Schadensersatzansprüchen des Patentinhabers oder Inhabers des Schutzrechtes freistellt.
2. Soweit bei der Abwicklung einer Bestellung schutzrechtsfähige Hauptleistungen erbracht werden, räumt der Lieferant uns neben der Übertragung des Eigentums an Kauf/Liefergegenständen auch Patent – Urheber - und ausschließliche Nutzungsrechte ein.

§ 10 Gerichtsstand / Erfüllungsort / Änderungen, anzuwendendes Recht, Datenverwaltung

1. Für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung und solche, die mit dieser Vereinbarung zusammenhängen, sei es auch nur Unterlassungs- oder Schadenersatzansprüche aus dem Bruch dieser Vereinbarung, wird als Gerichtsstand gemäß § 104 der österreichischen Jurisdiktionsnorm ausschließlich Feldkirch vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der österreichischen Verweisungsnormen.
2. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
3. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen und des Vertrages.
4. Nachträgliche Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
5. Im Hinblick auf die internationale Ausrichtung unserer Firmengruppe gilt ergänzend zu diesen Bedingungen vorrangig das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN Kaufrecht).